Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3734

08. 02. 96

Sachgebiet 800

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 13/120 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einbeziehung der Mauer- und Grenzgrundstücke in das Vermögensgesetz

A. Problem

Grundstücke, die zum Zweck der Errichtung von Sperranlagen entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze sowie zum Zweck des Baues der Berliner Mauer und des Sperrgürtels um Berlin in Volkseigentum überführt wurden, sind mit der Herstellung der deutschen Einheit in das Vermögen des Bundes gefallen.

Diese Grenzanlagen haben einen hohen Symbolcharakter. Sie stehen für die Teilung Deutschlands und Europas unter den Bedingungen des Kalten Krieges. Die betroffenen Grundstücke sollten daher nicht wie sonstiges Vermögen des Bundes behandelt werden.

B. Lösung

Die ehemaligen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger erhalten die Möglichkeit, ihre früheren Grundstücke zu einem erheblich vergünstigten Preis zurückzuerwerben. Die Erlöse aus den Verkäufen werden vor allem für die Förderung wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Zwecke in den neuen Bundesländern eingesetzt.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, das Vermögensgesetz auf die Mauer- und Grenzgrundstücke zu erstrecken. Die Schaffung eines neuen Restitutionstatbestandes für diese Immobilien erscheint jedoch nicht sachgerecht.

D. Kosten

Dem Bund entstehen Einnahmeverluste in Höhe des Wertes der betroffenen Grundstücke. Dieser wird auf 1 bis 2 Mrd. DM geschätzt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/120 – in der nachstehenden Fassung anzunehmen:

„Entwurf eines Gesetzes über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer und zur Änderung anderer Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer (Mauergrundstücksgesetz – MauerG)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Mauer- und Grenzgrundstücke sind Grundstücke, die in den in § 8 des Gesetzes über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 197) bezeichneten Grenzgebieten liegen und die für Zwecke der Errichtung oder des Ausbaus von Sperranlagen an der ehemaligen Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) und der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) in Volkseigentum überführt wurden.

(2) Bundeseigene Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die mittelbar oder unmittelbar im Eigentum des Bundes stehen.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Grundstücke, an denen Rückübertragungs- oder Entschädigungsansprüche nach dem Vermögensgesetz bestehen. Bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den vermögensrechtlichen Anspruch wird das Verfahren nach diesem Gesetz ausgesetzt.

(4) § 349 des Lastenausgleichsgesetzes findet keine Anwendung.

§ 2

Erwerb

(1) Ehemalige Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger (Berechtigte) können ihre früheren, jetzt bundeseigenen Mauer- und Grenzgrundstücke zu 25 vom Hundert des Verkehrswerts zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erwerben, sofern der Bund sie

nicht für eigene öffentliche Zwecke verwenden oder im öffentlichen Interesse an Dritte veräußern will.

(2) Will der Bund ein Grundstück für eigene öffentliche Zwecke verwenden oder im öffentlichen Interesse an Dritte veräußern, lehnt er den Erwerbsantrag ab. Die Ablehnung erfolgt durch Bescheid. Der Berechtigte hat in diesen Fällen einen Anspruch auf Zahlung von 75 vom Hundert des Verkehrswerts des Grundstücks zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides nach Satz 2. Sind ehemals bundeseigene Mauer- und Grenzgrundstücke nach dem 15. Februar 1992 und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an Dritte veräußert worden, hat der Berechtigte einen Anspruch auf Zahlung von 75 vom Hundert des Veräußerungserlöses.

(3) Ist das Eigentum an einem bundeseigenen Mauer- oder Grenzgrundstück nach dem 15. Februar 1992 und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder in einem Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem Achter Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes auf einen Dritten übergegangen, erstrecken sich die Ansprüche des Berechtigten auf Zahlung von 75 vom Hundert einer für das Grundstück erhaltenen Geldleistung. Wurde für das Mauer- und Grenzgrundstück ein anderes Grundstück gewährt, bezieht sich das Erwerbsrecht des Berechtigten aus Absatz 2 auf dieses Grundstück.

(4) Anträge auf Rückerwerb müssen bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des letzten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] bei der Oberfinanzdirektion gestellt werden, in deren Bezirk der Vermögenswert belegen ist.

§ 3
Erlösverwendung

(1) Die Ausgaben nach § 2 Abs. 2 und 3 sind aus den Einnahmen aus der Veräußerung von Mauer- und Grenzgrundstücken zu leisten.

(2) Aus den Einnahmen nach § 2 dürfen auch anfallende Nebenkosten (z. B. Kosten einer Vermessung, Abschätzung und der Herrichtung) geleistet werden, soweit sie ausnahmsweise vom Bund zu tragen sind. Erstattungen zuviel gezahlter Beträge dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.

§ 4
Fonds

(1) Es wird ein Fonds zur Förderung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zwecken in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet errichtet. Dem Fonds stehen die Einnahmen aus der Veräußerung der Mauer- und Grenzgrundstücke abzüglich der Ausgaben gemäß § 3 zu.

(2) Die Ausgaben des Fonds sind gesperrt; die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

§ 5

Rechtsverordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Fonds, seiner Verwaltung sowie der Zahlungsmodalitäten nach § 3 zu regeln.

Artikel 2

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

In § 64 b Abs. 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juni 1995 (BGBl. I S. 818) geändert worden ist, wird das Datum „31. Dezember 1995" durch das Datum „31. Dezember 1998" ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Bonn, den 7. Februar 1996

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Norbert Geis
Berichterstatter

Dr. Michael Luther
Berichterstatter

Detlef Kleinert (Hannover)
Berichterstatter

Hans-Joachim Hacker
Berichterstatter

Gerald Häfner
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Norbert Geis, Dr. Michael Luther, Detlef Kleinert (Hannover), Hans-Joachim Hacker und Gerald Häfner

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Einbeziehung der Mauer- und Grenzgrundstücke in das Vermögensgesetz – Drucksache 13/120 – in seiner 41. Sitzung vom 1. Juni 1995 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Mitberatung sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den Gesetzentwurf in seiner 28. Sitzung vom 7. Februar 1996 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Annahme der Vorlage in der Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen empfohlen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 21., 24., 37. und 38. Sitzung vom 28. Juni 1995, 27. September 1995, 31. Januar 1996 und 7. Februar 1996 beraten. Grundlage der Schlußberatungen in der 38. Sitzung bildete der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen „Entwurf eines Gesetzes über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer und zur Änderung anderer Vorschriften", der Eingang in die Beschlußempfehlung gefunden hat.

Der Rechtsausschuß hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Enthaltung der Gruppe der PDS beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs des Bundesrates – Drucksache 13/120 – in der durch den Ausschuß geänderten Fassung zu empfehlen.

II. Inhalt des Entwurfs

Nach der vom Rechtsausschuß beschlossenen Fassung hat der Entwurf des Mauergrundstücksgesetzes im wesentlichen folgenden Inhalt:

Den ehemaligen Eigentümern oder deren Rechtsnachfolgern wird die Möglichkeit eingeräumt, ihre früheren, jetzt bundeseigenen Mauer- und Grenzgrundstücke für 25 v. H. des Verkehrswertes zurückzuerwerben. Wenn der Bund ein Grundstück für eigene öffentliche Zwecke verwenden oder im öffentlichen Interesse an Dritte veräußern will, haben die Berechtigten einen Anspruch auf Zahlung von 75 v. H. des Verkehrswertes des Grundstücks. Sie werden somit wertmäßig denjenigen gleichgestellt, die ihr früheres Grundstück zurückerwerben können.

Stehen ehemals bundeseigene Mauer- und Grenzgrundstücke heute nicht mehr im Eigentum des Bundes, weil sie nach dem 15. Februar 1992 an Dritte veräußert wurden, erhält der Berechtigte einen Anspruch auf Zahlung von 75 v. H. des Veräußerungserlöses. Die Erlöse aus der Veräußerung von bundeseigenen Mauer- und Grenzgrundstücken fließen einem Fonds zu. Die Mittel des Fonds werden vor allem dafür eingesetzt, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zwecke in den neuen Bundesländern zu fördern.

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Die Koalitionsfraktionen vertraten im Rechtsausschuß die Auffassung, daß die Grundstücke, die von dem damaligen SED-Regime zum Zwecke des Baus der Berliner Mauer und zum Ausbau des Grenzstreifens zur Bundesrepublik Deutschland enteignet wurden, grundsätzlich an die früheren Eigentümer zurückgegeben werden sollten. Auch wenn nach der Systematik des Gesetzes zur Regelung der offenen Vermögensfragen eine Rückgabe von Vermögenswerten dann ausgeschlossen sei, wenn den enteigneten Eigentümern von den DDR-Behörden eine Entschädigung gezahlt worden sei, war es der politische Wille, im Falle der Mauer- und Grenzgrundstücke anders zu verfahren als in anderen ansonsten etwa vergleichbaren Fällen gesetzlicher Regelungen. Denn an der Berliner Mauer und an der ehemaligen innerdeutschen Grenze sei wie an keinem anderen Ort die Menschenverachtung des Unrechtsregimes in der Deutschen Demokratischen Republik deutlich geworden.

Die ehemaligen Eigentümer erhielten das Recht, die Grundstücke zu günstigen Bedingungen zurückzuerwerben. In Anbetracht der außergewöhnlich hohen Wertsteigerungen, die gerade die Grundstücke in Berlin seit der Wiedervereinigung erfahren hätten, sei ein Rückkaufpreis in Höhe von 25 v. H. des heutigen Verkehrswertes angemessen. Der Bund müsse aber die Möglichkeit behalten, die Grundstücke zu öffentlichen Zwecken selbst zu nutzen oder insbesondere im Einklang mit den geltenden Regelungen für den Vorrang von Investitionen an Dritte zu veräußern.

Die Fraktion der SPD lehnte die von der Koalition vorgelegte Fassung des Gesetzentwurfs aus grundsätzlichen Bedenken gegen das Rückkaufmodell ab, insbesondere auch deshalb, weil er zu einer Ungleichbehandlung von Alteigentümern führe, die von Enteignungen der früheren Deutschen Demokratischen Republik betroffen sind. Rechtspolitisch sei es vielmehr dringend geboten, einen neuen Resti-

tutionstatbestand zu schaffen, wie er im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehen sei. Die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates und der Politik sei berührt, wenn der Staat die enteigneten Grundstücke nicht zurückgebe. Die moralische Dimension der zu treffenden Entscheidung sei zu beachten, auch um ein Zeichen gegenüber dem Unrecht des SED-Staates zu setzen. Dem nunmehr vorgesehenen Kompromiß fehle die „Befriedungsfunktion", da er den Interessen der Betroffenen nicht gerecht werde. Die vorgesehene Stichtagsregelung werde ebenfalls in der Praxis zu Ungerechtigkeiten führen.

Gegen die Änderung des Bundeszentralregistergesetzes erhob die Fraktion der SPD keine Einwände, da es sich um eine notwendige Anpassung an die entsprechende Frist in den Rehabilitierungsgesetzen handele.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnte die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Regelungen ab. Die Enteignungen zum Zweck des Mauerbaues seien von Anfang an und in jeder Hinsicht Unrecht gewesen. Die einzige Möglichkeit, das bestehende Unrecht aus der Welt zu schaffen, sei deshalb die vollständige und bedingungslose Rückgabe der zu Unrecht enteigneten Mauergrundstücke. Nur diese Lösung trage den geschichtlichen Fakten und den Rechten der Betroffenen Menschen in vollem Umfang Rechnung. Die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Regelungen dagegen seien rechtlich und handwerklich in vieler Hinsicht fragwürdig, unhaltbar und deshalb abzulehnen.

Nach Auffassung der Gruppe der PDS ist die Begründung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen inkonsequent. Entweder könne man sagen, die Enteignungen der Mauer- und Grenzgrundstücke seien Unrecht gewesen; dann müsse man die Alteigentümer ohne Einschränkungen entschädigen. Wenn man jedoch der Auffassung sei, daß die Enteignungen durch die Deutsche Demokratische Republik rechtmäßig gewesen seien, dürfe es einen Rückkauf zu den vorgeschlagenen Bedingungen nicht geben.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Gesetz über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer)

Grundstücke, die wegen ihrer Lage im ehemaligen Grenzgebiet zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zum Zweck der Errichtung oder des Ausbaus von Sperranlagen an der ehemaligen innerdeutschen Grenze, des Ringes um Berlin (West) und der Sektorengrenze quer durch Berlin in Volkseigentum überführt wurden, sind mit der Herstellung der deutschen Einheit nach Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages in das Verwaltungs- bzw. Finanzvermögen gefallen. Sie stehen somit mittelbar oder unmittelbar im Eigentum des Bundes.

Bezüglich dieser Immobilien bestehen grundsätzlich keine Restitutionsansprüche. Das Vermögensgesetz erfaßt nur solche Enteignungen, die der politischen Verfolgung dienten, als politische Strafmaßnahme anzusehen waren oder ansonsten diskriminierenden Charakter aufwiesen. Die Rückabwicklungen nach dem Vermögensgesetz sind Teil der Wiedergutmachung von individuell erlittenem Unrecht im Rahmen der Gesamtbereinigung von DDR-Unrecht auf immateriellem und materiellem Gebiet.

Eine derartige individuelle Diskriminierung liegt bei den Enteignungen nicht vor, die im Zusammenhang mit dem Mauerbau vorgenommen worden sind. Dies gilt auch für die Veräußerungen im Vorfeld von Enteignungen. Die Übernahme in Volkseigentum erfolgte aufgrund der örtlichen Lage der Grundstücke, ohne Ansehen der Person und gegen eine nach geltenden DDR-Normen ordnungsgemäße Entschädigung oder Zahlung eines entsprechenden Kaufpreises. Aus diesen Gründen wäre es nicht sachgerecht, für die Mauer- und Grenzgrundstücke einen neuen Restitutionstatbestand im Vermögensgesetz zu schaffen.

Was die Mauer- und Grenzgrundstücke von anderen gegen Entschädigung enteigneten Grundstücken unterscheidet, ist der verwerfliche Verwendungszweck, der den Enteignungen zugrunde lag. Die Grundstücke dienten der Errichtung und dem Ausbau von Sperranlagen an den deutsch-deutschen Grenzen. Bei dem Versuch, diese zu überwinden, sind viele Menschen getötet oder verletzt worden; zahllose Fluchtversuche scheiterten und wurden mit empfindlichen Strafen geahndet. Darüber hinaus waren sie weltweit Sinnbild für die zentrale ungelöste Frage der Nachkriegspolitik, die Teilung Deutschlands und Europas unter den Bedingungen des Kalten Krieges. Daher liegt es nahe, sie anders als das übrige Verwaltungs- und Finanzvermögen zu behandeln, das der öffentlichen Hand aufgrund des Einigungsvertrags zugefallen ist.

Hierfür schafft der Entwurf die Voraussetzungen, indem er den ehemaligen Eigentümern oder deren Rechtsnachfolgern die Möglichkeit eröffnet, ihre früheren, jetzt bundeseigenen Mauer- und Grenzgrundstücke zu 25 v. H. des Verkehrswerts zurückzuerwerben.

Verwendet der Bund die Grundstücke für eigene öffentliche Zwecke oder veräußert er sie im öffentlichen Interesse an Dritte, erhält der Berechtigte den Verkehrswert des Grundstücks abzüglich des von ihm bei einem Erwerb zu entrichtenden Kaufpreises. In den wenigen Fällen, in denen Grundstücke bereits verkauft wurden, erhält der Berechtigte 75 v. H. des Veräußerungserlöses, wenn der Verkauf nach dem 15. Februar 1992 stattfand. Der Stichtag orientiert sich an der entsprechenden Regelung für Zwangsausgesiedelte (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 VwRehaG).

Die Erlöse aus der Veräußerung von Mauer- und Grenzgrundstücken fließen in einen Fonds, aus dem vor allem wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zwecke in den neuen Bundesländern gefördert werden.

Zu § 1

§ 1 bestimmt den Anwendungsbereich der Vorschrift. Absatz 1 definiert den Begriff der „Mauer- und Grenzgrundstücke". Der Entwurf erfaßt die Grundstücke in den ehemaligen deutsch-deutschen Grenzgebieten, die für Zwecke der Errichtung oder des Ausbaus von Sperranlagen in Volkseigentum überführt wurden. Nicht erfaßt werden Grundstücke, die z. B. bereits vor dem Bau von Sperranlagen und der Mauer zu anderen Zwecken enteignet und dann später für deren Errichtung oder Ausbau verwandt wurden. Insoweit lehnt sich die Vorschrift an den Gesetzentwurf des Bundesrates an.

In Absatz 2 wird klargestellt, daß es keinen Unterschied macht, ob die Grundstücke heute im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum des Bundes stehen.

Absatz 3 regelt das Verhältnis zum Vermögensgesetz und bestimmt, daß restitutionsbelastete Grundstücke nicht Gegenstand dieses Gesetzes sind. Auch ein Restitutionsanspruch nach Aufhebung einer rechtsstaatswidrigen Verwaltungsentscheidung nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz begründet Rückübertragungsansprüche nach dem Vermögensgesetz (§ 1 Abs. 7 VermG) und schließt damit die Anwendung dieses Gesetzes aus.

Absatz 4 stellt klar, daß ein Rückkauf nach diesem Gesetz nicht zur Rückforderung von eventuell erhaltenem Lastenausgleich führt.

Zu § 2

Absatz 1 gewährt denjenigen ehemaligen Eigentümern, die ihr Eigentum im Zuge der Errichtung oder des Ausbaus der Sperranlagen und der Mauer verloren haben, das Recht, ihre früheren Mauer- und Grenzgrundstücke zu ¼ des heutigen Verkehrswertes zu erwerben. Im Unterschied zu dem Vermögensgesetz enthält der Entwurf keine Bestimmungen über die Rückzahlung erhaltener Gegenleistungen (z. B. Kaufpreise oder Entschädigungen) oder die Hinterlegung von Ablösebeträgen für untergegangene dingliche Rechte (vgl. § 7 Abs. 2, § 18 Abs. 1 VermG). Auf derartige Regelungen konnte wegen des entgeltlichen Charakters des Rückerwerbs verzichtet werden.

Der Erwerbsanspruch besteht nicht, wenn der Bund ein Grundstück für eigene öffentliche Zwecke verwenden oder im öffentlichen Interesse an Dritte veräußern will. Letzteres wird vor allem der Fall sein, wenn die Veräußerung aus investiven Gründen oder im Rahmen des Flächenerwerbs nach § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes erfolgt. Der Berechtigte erhält in diesen Fällen einen Anspruch auf Zahlung von 75 v. H. des Verkehrswertes des Grundstücks und wird damit wertmäßig so gestellt, als wenn er sein früheres Grundstück zurückerwerben könnte. Die Ablehnung des Erwerbsantrags erfolgt durch Bescheid (§ 2 Abs. 2 Satz 2).

Absatz 2 Satz 4 regelt die Fälle, in denen ehemals bundeseigene Mauer- und Grenzgrundstücke bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes veräußert wurden. Für solche Fälle wird mit dem 15. Februar 1992 ein Stichtag eingeführt, der sich an der Regelung für Zwangsausgesiedelte im Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz orientiert. Bei Veräußerungen nach dem Stichtag hat der Berechtigte einen Anspruch auf Zahlung von 75 v. H. des Veräußerungserlöses. Mit der Anknüpfung an den Veräußerungserlös wird vermieden, daß Verkehrswerte für in der Vergangenheit liegende Zeitpunkte festgestellt werden müssen. Im übrigen wird der Veräußerungserlös regelmäßig dem Verkehrswert entsprochen haben. In Fällen einer Veräußerung vor dem 15. Februar 1992 besteht kein Anspruch des Berechtigten.

Mit Absatz 3 sollen den in Absatz 2 Satz 4 geregelten Fällen der Veräußerung von bundeseigenen Grundstücken die Fälle gleichgestellt werden, in denen das Eigentum an Mauer- und Grenzgrundstücken im Rahmen von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz bzw. im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz neu geordnet worden ist.

Absatz 4 regelt die Antragsfrist und die Zuständigkeit. Anders als im Vermögensgesetz führt ein Antrag auf Rückerwerb nicht zu einer Verfügungssperre über das Grundstück. Dies folgt bereits aus § 2 Abs. 2, der es erlaubt, Mauergrundstücke statt an die Berechtigten an Dritte zu veräußern. Die Interessen der Berechtigten werden durch den Anspruch auf Zahlung von 75 v. H. des Verkehrswertes hinreichend gewahrt.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt zusammen mit § 4 die Verwendung der Erlöse, die aus der Veräußerung von Mauer- und Grenzgrundstücken erzielt werden. Unter „Erlösen" sind nicht nur die Beträge, die aufgrund einer Veräußerung an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 erzielt werden, sondern die Einnahmen aus sämtlichen Veräußerungen von Mauer- und Grenzgrundstücken im Sinne von § 1 Abs. 1 zu verstehen.

Bevor die Erlöse in den nach § 4 zu bildenden Fonds fließen, sind aus ihnen zunächst die Ansprüche derjenigen Berechtigten zu befriedigen, die ihr Grundstück nicht zurückerwerben können (§ 2 Abs. 2 und 3).

Zu § 4

Die nach Abzug der Ausgaben gemäß § 3 verbleibenden Einnahmen fließen nicht in den Bundeshaushalt. Sie sollen über den zu bildenden Fonds zur Förderung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zwecken im Beitrittsgebiet eingesetzt werden. Dies wird vom Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages über die Regelung des Absatzes 2 kontrolliert.

Zu § 5

Die Vorschrift ermächtigt den Bundesminister der Finanzen, Einzelheiten des Fonds, seiner Verwaltung sowie der Zahlungsmodalitäten nach § 3 durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Mit dem Inkrafttreten des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes am 4. November 1992 wurde das Bundeszentralregistergesetz dahin gehend geändert, daß Informationen aus den Eintragungsunterlagen des ehemaligen Strafregisters der Deutschen Demokratischen Republik den zuständigen Stellen für Zwecke der Rehabilitierung übermittelt werden dürfen (§ 64b BZRG). Die Eintragungen und Eintragungsunterlagen aus dem ehemaligen Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik sollten dann ein Jahr nach Ablauf der Anmeldefrist des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vernichtet werden.

Zwischenzeitlich wurde die Antragsfrist des § 7 StrRehaG durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes vom 15. Dezember 1995 bis zum 31. Dezember 1997 verlängert. Die Frist in § 64b Abs. 1 Satz 1 BZRG wird dementsprechend angepaßt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Bonn, den 7. Februar 1996

Norbert Geis	**Dr. Michael Luther**	**Detlef Kleinert (Hannover)**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter
Hans-Joachim Hacker	**Gerald Häfner**	
Berichterstatter	Berichterstatter	

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333